

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 48* Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz.

Vom 26. Januar 2005.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 539), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 2 § 3 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
»Die §§ 5 Absatz 3 und 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.«
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 49* Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung.

Vom 8. September 2004.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK beschließt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) die folgende Verordnung:

Im Zuge der Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sind Aufgaben verblieben, die nicht in die UEK übergegangen sind. Außerdem sollen die ehemaligen Gliedkirchen der EKU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der UEK unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die Festigung der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Europa, wie sie sich besonders in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft) zeigt, sowie die Arbeit an Unionstheologie und Rechtstheologie gefördert werden.

§ 1

(1) Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD gründet eine Stiftung mit dem Namen »EKU-Stiftung« und überträgt ihr das Vermögen der ehemaligen EKU. Das Eigentum am Dietrich-Boenhoeffer-Haus wird nicht übertragen. Über das Eigentum am Dienstgebäude der Kirchenkanzlei wird gesondert beschlossen.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lutherstadt Wittenberg.

§ 2

(1) Das Nähere über Struktur und Aufgaben wird in der Satzung der Stiftung geregelt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Das erste Kuratorium der Stiftung hat aufgrund der Entsendungen durch die ehemaligen Gliedkirchen der EKU die folgende Zusammensetzung:

(Name)	(Ort)	(Kirche)
Wolfgang Philipps , Oberkirchenrat	Dessau	Evangelische Landes- kirche Anhalts
Dr. Karl-Heinrich Lütcke , Propst	Berlin	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlau- sitz
Dr. Heidrun Schnell , Oberkonsistorialrätin	Berlin	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlau- sitz
Dr. Hans-Jürgen Abromeit , Bischof	Greifswald	Pommersche Evange- lische Kirche

(Name)	(Ort)	(Kirche)
N. N.	Düsseldorf	Evangelische Kirche im Rheinland
N. N.	Düsseldorf	Evangelische Kirche im Rheinland
N. N.	Düsseldorf	Evangelische Kirche im Rheinland
N. N.	Magdeburg	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
N. N.	Magdeburg	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Alfred Buß , Präses	Bielefeld	Evangelische Kirche von Westfalen
Alfred Drost , Prokurist i. R.	Dortmund	Evangelische Kirche von Westfalen
Klaus Winterhoff , Vizepräsident	Bielefeld	Evangelische Kirche von Westfalen

(3) In den ersten Vorstand der Stiftung werden berufen:

(Name)	(Ort)
Hans-Georg Hafa , Oberkirchenrat	Berlin
Dr. Wilhelm Hüffmeier , Präsident	Berlin
Georg Immel , Oberkirchenrat	Düsseldorf

§ 3

Das Präsidium bittet die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen, die EKU-Stiftung als kirchliche Stiftung im Sinne ihres Stiftungsgesetzes anzuerkennen, der Satzung zuzustimmen und die Stiftungsaufsicht zu übernehmen, soweit dies aufgrund der Satzung der Stiftung erforderlich ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 50* Satzung der EKU-Stiftung. Vom 8. September 2004.

Präambel

Zur Festigung und Vertiefung der Kirchengemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gründet das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) eine Stiftung. Diese Stiftung soll die ehemaligen Gliedkirchen der EKU, nämlich die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Satzung unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen »EKU-Stiftung«.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung der ehemaligen Gliedkirchen der EKU und der UEK, einschließlich ihrer Gemeinden, Werke und Einrichtungen, sowie etwaiger Rechtsnachfolger der genannten Kirchen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die ehemaligen Gliedkirchen der EKU sowie der UEK selbst, insbesondere bei ihren folgenden kirchlichen Aufgaben:

- Förderung der Unionstheologie und der Rechtstheologie sowie der Festigung und Vertiefung der Kirchengemeinschaft innerhalb der EKD und des Protestantismus in Europa;
- Förderung der kirchlichen Kunst und Kultur und des besonderen kirchlich historischen Erbes, wie der Kirchenbücher und Archivalien;
- Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Geistlichen und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere am Predigerseminar Wittenberg;
- Besoldung, Vergütung, Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Geistlichen, Kirchenbeamten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ehemaligen EKU und ihrer Rechtsvorgänger, soweit sie bei In-Kraft-Treten des Vertrages über die Bildung der UEK von der EKU Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezogen haben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer kirchlicher Aufgaben.

(5) Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszwecks dienen. Auch darf sie rechtlich unselbstständige Stiftungen verwalten, die vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung zunächst aus Barvermögen in Höhe von 17 000 000 Euro (in Worten: siebzehn Millionen Euro).

(2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen, sofern sie nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Stiftungszweck stehen. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung um Spenden zur Aufstockung des Stiftungskapitals werben.

(4) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

(3) Das Stiftungskapital kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(4) Der Jahresabschluss muss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium,
- der Vorstand.

(2) Das Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören. Alle Mitglieder der Organe müssen Mitglied einer in der Präambel genannten Kirche sein.

(3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Organmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§ 7

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern, die von den ehemaligen Gliedkirchen der EKU berufen werden. Dabei haben die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen das Recht, jeweils bis zu drei Mitglieder, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz jeweils bis zu zwei Mitglieder sowie die übrigen Kirchen jeweils ein Mitglied zu berufen. Das erste Kuratorium ist in § 2 der Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung in seiner Zusammensetzung festgestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt jeweils sechs Jahre. Erneute Berufung und Abberufung sind zulässig.

(3) Ein Mitglied des Kuratoriums scheidet aus, sobald es das Amt beendet, aus dem heraus es entsandt wurde; in jedem Fall scheidet es aus, sobald es das 70. Lebensjahr vollendet hat. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder unter sieben, so haben die entsendenden Gliedkirchen unter Beachtung von Absatz 1 unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Mitglieder des Kuratoriums haften nur für den Schaden, der durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden.

§ 8

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich. Außerdem ist es einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Der Vorstand lädt alle Kuratoriumsmitglieder im Auftrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kuratoriums unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Anträge zur Änderung dieser Satzung (§ 12) sowie zur Auflösung (§ 13) der Stiftung müssen den Kuratoriumsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einer Begründung schriftlich zugesandt werden.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes einberufen werden. Erfolgt die Einberufung auf Grund anstehender eilbedürftiger Entscheidungen, kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Kuratoriumsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Antworten müssen binnen sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall bei Stellvertreterin oder Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Kuratoriumssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. Bei einer schriftlichen Abstimmung ist die Stimmenmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich mehr als die Hälfte aller Kuratoriumsmitglieder an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ist für eine Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, dann ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Falle gegeben. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall nicht dessen Teilnahme ausschließt.

(7) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu führen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und von dem jeweiligen Schriftführer oder der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums binnen vier Wochen zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen schriftliche Einwendungen dagegen erhoben werden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Es führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung ihrer Vergütung oder Dienstaufwandsentschädigungen sowie gegebenenfalls Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen oder Vergütungsvereinbarungen;
- b) Feststellung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Haushalts- oder Wirtschaftsplans und des Jahresberichts des Vorstands über die wirtschaftliche Lage und die Tätigkeit der Stiftung;
- c) Feststellung der geprüften Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Überschüsse aus der Geschäftstätigkeit der Stiftung;
- e) Entlastung des Vorstands unter Würdigung der geprüften Jahresrechnung;
- f) Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- h) Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder;
- i) Vornahme von Satzungsänderungen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

Bei Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern nach Buchstabe a) sowie bei Geltendmachung oder Durchsetzung der Ansprüche nach Buchstabe h) wird das Kuratorium durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.

(3) Das Kuratorium beschließt ferner über Rechtsgeschäfte, die gemäß § 7 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen:

- a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können;
- b) die Annahme von Zuwendungen, die unter der Stiftung nicht nur urheberlich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden;
- c) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
- e) Rechtsgeschäfte, die Vorstandsmitglieder im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornehmen;
- f) der Einsatz von Stiftungskapital für die Erreichung des Stiftungszwecks;
- g) die nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäfte.

(4) Das Kuratorium berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, deren oder dessen Stellvertreter oder ein vom Kuratorium beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kasensführung – gegebenenfalls auch durch Dritte – geschehen.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen und Abberufungen sind möglich. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums ist über die erneute Berufung der Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder weiter.

(2) Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus, sobald es das Hauptamt beendet, aus dem heraus es berufen wurde; in jedem Fall scheidet es aus, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat oder vom Kuratorium abberufen wird. Der erste Vorstand ist durch § 2 der Verordnung zur Errichtung der EKV-Stiftung berufen. Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.

(3) Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restlicher Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zulässig.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11**Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Kuratoriums. Er hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck der Stiftung erfüllt wird und deren Charakter gewahrt sowie das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten bleibt.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis beschränkt werden.

(3) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzustellen, der die für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, auszuweisen hat. Ferner ist der Vorstand zu ordnungsgemäßer Buchführung und Aufstellung einer Jahresrechnung verpflichtet. Haushalts- oder Wirtschaftsplan und Jahresrechnung sind dem Kuratorium unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Stiftingskapital sowie ein Bericht über die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(5) Der Vorstand hat das Kuratorium über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung des Stiftingskapitals und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(7) Soweit ein Mitglied des Vorstands vom Kuratorium hauptamtlich bestellt wird, erhält es eine angemessene jährliche Vergütung, die mit dem Kuratorium zu vereinbaren ist und die die Besoldung von Kirchenbeamten des höheren Dienstes in der Kirchenkanzlei der UEK nicht überschreiten darf. Soweit ein Mitglied des Vorstands vom Kuratorium ehrenamtlich bestellt wird, gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

(8) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Auftrag als abgelehnt.

(9) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

(10) Die besonderen Aufgaben des Vorstands, die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie Näheres zu den Vorstandssitzungen können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

§ 12**Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können – vorbehaltlich des Absatzes 2 – nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder fasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung nach § 2 Absatz 1 betreffen, können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung von mehr als der Hälfte der in der Präambel genannten Kirchen oder ihrer Rechtsnachfolger. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise unmöglich geworden ist. Hierbei soll der Wille der Stifter berücksichtigt und besonders dafür gesorgt werden, dass das Stiftingskapital auch weiterhin den in der Präambel genannten Kirchen oder ihren Rechtsnachfolgern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

(3) Satzungsänderungen der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 13**Auflösung der Stiftung**

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann das Kuratorium die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Drei-Viertel-Stimmen-Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die den Auflösungsbeschluss mit Drei-Viertel-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder fassen kann.

(3) § 12 Absatz 2 Sätze 2 – 4 sowie Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftingskapital auf die EKD zu übertragen mit der Auflage, es unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 letzter Satz ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden.

(6) Die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der staatlichen Genehmigung der Stiftung in Kraft.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Bescheid vom 14. Januar 2005 die EKU-Stiftung mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt.

B e r l i n , den 8. Februar 2005

Kirchenkanzlei der UEK

In Vertretung

H a f a

Nr. 51* Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Vom 15. Februar 2005.

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 1. Dezember 2004 wird nachstehend der Wortlaut des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390),
2. die am 1. Juli 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD S. 151),
3. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379),
4. das am 18. Oktober 2003 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426),
5. die am 1. November 2004 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 540),
6. die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2).

B e r l i n , den 15. Februar 2005

Kirchenkanzlei der UEK

In Vertretung

H a f a

Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)

Inhaltsübersicht**Abschnitt I****Gerichte**

Grundsatzregelung	§ 1
Rechtszüge	§ 2

Abschnitt II**Richter und Richterinnen**

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	§ 3
Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 4
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 5
Besetzung des Verwaltungsgerichts	§ 6
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 7
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 8
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs	§ 9
Verpflichtung	§ 10
Ehrenamt	§ 11
Beendigung	§ 12
Ausschluss	§ 13
Ablehnung	§ 14

Abschnitt III**Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung**

Geschäftsstelle	§ 15
Schriftführung	§ 16
Rechts- und Amtshilfe	§ 17
Vertretung	§ 18

Abschnitt IV**Verwaltungsrechtsweg**

Verwaltungsrechtsweg	§ 19
Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges	§ 20
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis	§ 21
Vorausgehende Rechtsbehelfe	§ 22
Untätigkeitsklage	§ 23
Aufschiebende Wirkung	§ 24
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	§ 25

Abschnitt V**Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Klagefrist	§ 26
Klageschrift	§ 27
Beiladung	§ 28
Vorbescheid	§ 29
Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren	§ 30
Untersuchungsgrundsatz	§ 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	§ 32
Vorlage und Auskunftspflicht	§ 33
Akteneinsicht, Abschriften	§ 34
Beweisaufnahme	§ 35

Ladung	§ 36
Mündliche Verhandlung	§ 37
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 38
Gang der Verhandlung	§ 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht	§ 40
Gütliche Einigung	§ 41
Niederschrift	§ 42

Abschnitt VI**Entscheidungen des Verwaltungsgerichts**

Abstimmung	§ 43
Urteil	§ 44
Freie Beweiswürdigung	§ 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen	§ 46
Verkündung und Zustellung	§ 47
Abfassung und Form	§ 48
Rechtskraft	§ 49
Beschlüsse	§ 50

Abschnitt VII**Einstweilige Anordnung**

Einstweilige Anordnung	§ 51
------------------------	------

Abschnitt VIII**Revisionsverfahren**

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe	§ 52
Revisionseinlegung und Begründung	§ 53
Zurücknahme der Revision	§ 54
Revisionsverfahren	§ 55
Anschlussrevision	§ 56
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss	§ 57
Urteil	§ 58

Abschnitt IX**Beschwerdeverfahren**

Beschwerde	§ 59
Beschwerdefrist	§ 60
Beschwerdewirkung	§ 61
Verfahren und Entscheidung	§ 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	§ 63

Abschnitt X**Wiederaufnahme des Verfahrens**

Grundsatz	§ 64
-----------	------

Abschnitt XI**Kosten**

Begriff	§ 65
Kostenlast	§ 66
Kostenentscheidung	§ 67
Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 68
Gegenstandswert	§ 69
Kostenfestsetzung	§ 70

Abschnitt XII**Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	§ 71
---	------

Abschnitt XIII**Übergangs- und Schlussvorschriften**

Übergangsvorschriften	§ 72
In-Kraft-Treten	§ 73

Abschnitt I**Gerichte**

§ 1

Grundsatzregelung

In der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihren Mitgliedskirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.

§ 2

Rechtszüge

(1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind

- im ersten Rechtszug
das Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sowie für jede Mitgliedskirche je ein Verwaltungsgericht,
- im zweiten Rechtszug
der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

(2) Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch bestimmen, dass ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.

(3) Die Mitgliedskirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nicht angehören, aufgrund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

Abschnitt II**Richter und Richterinnen**

§ 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenamtsamt (Presbyteramt) besitzen.

§ 4

Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

(2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

§ 5

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz oder auf Vorschlag der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Vollkonferenz oder die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der jeweiligen Mitgliedskirche oder das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die erforderliche Nachwahl vor.

§ 6

Besetzung des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mit-

gliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss; das weitere Mitglied muss ein ordinerter Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichtstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Vollkonferenz im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz und auf Vorschlag der Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirchen oder des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

§ 8

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshof

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshof werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der

Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder die Kirchenleitung ((Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

§ 9

Besetzung des Verwaltungsgerichtshof

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertreternden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlussverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 57 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertreternden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.

§ 10

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Vollkonferenz zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

§ 12

Beendigung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichts trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, das sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ruht das Amt.

§ 13

Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

§ 14

Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III**Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung**

§ 15

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

§ 16

Schriftführung

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweis-aufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 18

Vertretung

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Abschnitt IV**Verwaltungsrechtsweg**

§ 19

Verwaltungsrechtsweg

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) und des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) oder des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

§ 20

Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21

Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

§ 22

Vorausgehende Rechtsbehelfe

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, dass das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 23

Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 24

Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Revision ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

§ 25

Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 26

Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

§ 27

Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muss außer dem Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

§ 28

Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 29

Vorbescheid

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 30

Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren
und in anderen Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren;
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

§ 31

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 32

Fristsetzung für Vorbringen,
Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumnis belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

§ 33

Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheim gehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluss, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

§ 34

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 35

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweis Antrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 36

Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

§ 37

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 38

Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 39

Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 41

Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstatlerin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 42

Niederschrift

(1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betroffenen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt VI

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

§ 43

Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 44

Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 45

Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, in dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 46

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 47

Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 48

Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu

unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 49

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 50

Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII

Einstweilige Anordnung

§ 51

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

Abschnitt VIII

Revisionsverfahren

§ 52

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 53

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzu legen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 54

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 55

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 56

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbstständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57

Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

§ 58

Urteil

(1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

Abschnitt IX**Beschwerdeverfahren**

§ 59

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Euro nicht übersteigt.

§ 60

Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 61

Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch

bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 62

Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abgeholfen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 63

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt X**Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 64

Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt XI**Kosten**

§ 65

Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 66

Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 67

Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 68

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 69

Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 70

Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 53 Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Vom 20. November 2004. (ABl. 2005 S. 3)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung hat die Föderationssynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt:

Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 1

In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von §§ 2 und 3 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet

a) über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwi-

Abschnitt XII

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 71

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 72

Übergangsvorschriften

(1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 73

(In-Kraft-Treten)

Nr. 52* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelungen für Lehrkräfte.

Vom 26. August 2004; hier: Berichtigung.

Im Amtsblatt der EKD 2004, S. 574 ist in Nr. 7 (2) das Wort »Arbeitsunfähigkeit« durch das Wort »Arbeitsfähigkeit« zu ersetzen.

schen Organen der Föderation oder zwischen Organen der Föderation und der Teilkirchen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der Föderation oder der Teilkirchen,

b) über die Auslegung der Grundordnung oder Verfassung der Teilkirchen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen auf der teilkirchlichen Ebene über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der betroffenen Teilkirche, soweit nicht nach dem Recht dieser Teilkirche eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(3) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) bleibt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unberührt.

§ 3

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengerechtigkeitsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt: Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 4

Für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihren Teilkirchen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 5

(1) Das Verwaltungsgericht führt die Bezeichnung »Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland«.

(2) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben; ihre Wahl erfolgt durch die Föderationssynode. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen sein, von denen je eines von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderationssynode gewählt wird.

(3) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss. Je nachdem, ob es sich um Angelegenheiten aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder Angelegenheiten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland handelt, ist das weitere Mitglied der von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der von der Föderationssynode gewählte ordinierte Theologe.

§ 6

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen des Kirchenamtes aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen (Superintendenturen), Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ist die Wahrnehmung gesetzlicher Aufsichtszuständigkeiten anderen kirchlichen Leitungsorganen oder Dienststellen übertragen, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe oder Dienststellen.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das Recht der Föderation oder der Teilkirchen dies bestimmt.

§ 7

In dem der Erhebung einer Klage gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorausgehenden Widerspruchsverfahren ergeht der Widerspruchsbescheid aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums des Kirchenamtes. Gegen Maßnahmen, über die das Kollegium des Kirchenamtes entschieden hat, ist die Klage ohne Widerspruchsverfahren zulässig.

§ 8

(1) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Magdeburg. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Kirchenamt.

(2) Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichts sollen nach Möglichkeit im Bereich der jeweils betroffenen Teilkirche stattfinden.

§ 9

In Verwaltungsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach § 6 Abs. 2 ist anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Union Evangelischer Kirchen in der EKD das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des VIII. Abschnitts des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

(1) Das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland besteht aus den Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, zu denen das nach § 5 Abs. 2 für Angelegenheiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu bestellende ordinierte Mitglied hinzutritt. Die Amtszeit endet mit dem Auslaufen der Amtsperiode des bisherigen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 30. April 2006. Die Wahl des für Angelegenheiten aus dem Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu bestellenden ordinierten Mitglieds erfolgt im Zusammenhang mit der Neubildung des Verwaltungsgerichts für die am 1. Mai 2006 beginnende neue Amtsperiode.

(2) Verfahren, die am 30. November 2004 vor der Schlichtungsstelle gemäß § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD anhängig sind, werden nach dem bis zum 30. November 2004 geltenden Recht zu Ende geführt. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD endet mit dem Abschluss dieser Verfahren.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seinen §§ 4 bis 10 am 1. Dezember 2004 und mit seinen §§ 1 bis 3 am 1. Februar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2004 treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Anwendung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS S. 164),
2. das Notgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Erstreckung der Zuständigkeit der

Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz auf Kirchenbeamte und Vikare vom 22. Juni 1996 (ABl. ELKTh S. 152),

3. Art. 79 a des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Übernahme des Pfarrergesetzes in der VELKD vom 16. November 1996 (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 68).

E r f u r t , den 20. November 2004

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Der Stellvertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Dr. K ä h l e r Landesbischof	Siegfried K a s p a r i c k Propst

Nr. 54 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Diakoniegesetz EKM).

Vom 20. November 2004. (ABl. 2005 S. 15)

Die Föderationssynode hat auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d) der Vorläufigen Ordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Übersicht:

Präambel

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

- § 1 Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde
§ 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte
§ 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis/in der Superintendentur

- § 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises
§ 5 Kirchenkreissozialarbeit, Kreisdiakoniestellen
§ 6 Kreisdiakoniewerk
§ 7 Diakoniepfarrrer, Kreisdiakoniebeauftragte

3. Teil: Diakonie in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- § 8 Diakonische Aufgaben der Föderation und ihrer Teilkirchen
§ 9 Einrichtungen und Dienste der Diakonie

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- § 10 Stellung des Diakonischen Werkes
§ 11 Aufgaben des Diakonischen Werkes
§ 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes
§ 13 Organe des Diakonischen Werkes
§ 14 Pfarrstellen im Diakonischen Werk
§ 15 Finanzierung des Diakonischen Werkes

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
§ 17 Ermächtigungsklausel
§ 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird.

Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzeln und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und ihrer Teilkirchen und in diakonischen Einrichtungen und Werken.

1. Teil:

Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 1

Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchengemeinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt und fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammen arbeitet.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören insbesondere:

1. die Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
2. die diakonische Arbeit mit alten, kranken, schwachen, behinderten und gefährdeten Menschen, mit Kindern und Jugendlichen, mit Obdachlosen, Ausländern und anderen Gruppen,
3. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Gemeinden, Landkreisen und staatlichen Stellen,
4. die Nachbarschaftshilfe,
5. die Hilfe für notleidende Kirchen und die Durchführung von Sammlungen,
6. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.

§ 2

Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte

(1) Der Gemeindegemeinderat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.

4. Teil:
**Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mittelddeutschland**

§ 10

Stellung des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Es ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundsatzentscheidungen der Föderation und ihrer Teilkirchen sowie der Evangelischen Landeskirche Anhalts gebunden.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(3) Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbständig durch Satzung. Die Satzung sowie Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation und der zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 11

Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen und gesellschaftlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern,
2. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
3. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit,
4. die Interessenvertretung der Mitglieder und die Förderung ihrer Zusammenarbeit,
5. die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
6. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle.

§ 12

Mitglieder des Diakonischen Werkes

(1) Rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Föderation oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kirchenkreise (Superintendenturen) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

§ 13

Organe des Diakonischen Werkes

(1) Organe des Diakonischen Werkes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand,
4. die Diakonische Konferenz.

(2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an.

(3) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes des Diakonischen Werkes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation entsandt werden.

(4) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen. Er ist Mitglied der Kirchenleitung der Föderation und führt die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat«.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.

(5) Die Diakonische Konferenz dient der Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakonienpolitik. In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. Die Föderation entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter. Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

§ 14

Pfarrstellen im Diakonischen Werk

(1) Für das Diakonische Werk bestehen im Gebiet der Föderation übergemeindliche Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung der Föderation.

(2) Die Berufung in Pfarrstellen von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes im Gebiet der Föderation erfolgt durch das Kirchenamt der Föderation.

§ 15

Finanzierung des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen finanziert. Das Nähere über die Zuschüsse wird zwi-

schen den beteiligten Kirchen in einer Finanzvereinbarung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise werden mit Genehmigung der Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen festgesetzt.

(2) Die Teilkirchen der Föderation schreiben im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 4 besteht der Vorstand längstens bis zum 31. Dezember 2012 aus vier hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.

(2) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 5 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 7 von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17

Ermächtigungsklausel

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung der Föderation.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des 4. Teils am 1. Januar 2005 in Kraft. Der 4. Teil dieses Kirchengesetzes tritt mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der bisherigen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 2. November 1991 (ABl. EKKPS 1992, S. 25) und das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 2000 (ABl. ELKTh 2001, S. 34) außer Kraft.

E r f u r t , den 20. November 2004

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Dr. K ä h l e r
Landesbischof

Der Stellvertreter
des Bischofs der
Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Siegfried K a s p a r i c k
Propst

Nr. 55 Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM).

Vom 20. November 2004. (ABl. 2005 S. 19)

Die Föderationssynode hat gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3

Verbindlichkeit von arbeitsrechtlichen Bedingungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die in ihrem Mindestinhalt diesen Regelungen entsprechen.

§ 4

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes, wenn die Mitgliederversammlung seine Übernahme beschlossen hat.

Abschnitt II:
Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- a) drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst,
 - b) drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und drei Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt eines oder einer Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt.
- (4) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder des Diakonischen Werkes stehen.

§ 6

Vertreter und Vertreterinnen
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen oder diakonischen Dienst werden durch den jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt, ausgenommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung.
- (2) Mindestens zwei Drittel der vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden vom Landeskirchenrat, die Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.
- (2) Mindestens zwei Drittel der jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 8

Amtszeit

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.
- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so entsendet das zuständige Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder
der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden.
- (2) Den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 11

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Gruppen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu wählen, der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(2) Die Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Benennung der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(7) Die Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sachkundige Berater und Beraterinnen können im Einzelfall hinzugezogen werden.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlüsse an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von diesen die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und dem Antrag zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Kirchenamt eingerichtet.

(11) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 12

Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes, des Vorstandes des Diakonischen Werkes, der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen, Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(2) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet.

(3) Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorberatung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. Eine Zuweisung erfolgt in der Regel, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Bereich der verfassten Kirche oder nur im Bereich des Diakonischen Werkes tätig sind.

§ 13

Fachgruppen

(1) Der »Fachgruppe verfasste Kirche« gehören die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbei-

terinnen im kirchlichen Dienst und die drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an.

(2) Der »Fachgruppe Diakonie« gehören die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die drei Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie zusätzlich jeweils deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen an.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Arbeitsweise der Fachgruppen

(1) Die jeweilige Fachgruppe wird von dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihres oder ihrer Vorsitzenden geleitet.

(2) Für die Wahl des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzung der Fachgruppe gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

(4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(5) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Fachgruppe beschließt in den ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Fachgruppe (§ 13). Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelungen.

(6) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Berater und Beraterinnen gilt § 11 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(7) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung. Für die Übernahme der Kosten gilt § 11 Abs. 11 entsprechend.

(8) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 9 bestimmt werden.

Abschnitt III:

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung; Schlichtungsausschuss

§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Abs. 2) werden den in §§ 6 und 7 genannten Entsendungsgremien zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb von vier Wochen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen, werden diese rechtskräftig und dem Kirchenamt und dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.

(2) Werden Einwendungen gemäß Absatz 1 gegen eine Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der Fachgruppen erhoben, so ist die Angelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden.

(3) Hat ein Entsendungsgremium auch nach erneuter Beratung und Entscheidung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann dieses den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Arbeitsrechtsregelung anrufen. Ruft ein Entsendungsgremium innerhalb der Frist den Schlichtungsausschuss nicht an, wird die Arbeitsrechtsregelung rechtskräftig und ist gemäß § 15 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Abs. 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(5) Kommt bei der Beschlussfassung in einer Fachgruppe die notwendige Mehrheit nicht zustande, wird die der Fachgruppe zugewiesene Regelung nach § 2 Abs. 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiterbehandelt.

§ 16

Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und acht Beisitzern und Beisitzerinnen gebildet.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die Befähigung zum Amt eines oder einer Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzen.

(4) Die Entsendungsgremien gemäß §§ 6 und 7 bestimmen jeweils zwei Beisitzer und Beisitzerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(5) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Drei-Viertel-Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, ist für den dritten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder ausreichend.

(6) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, noch einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(7) Die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit entsprechend der Absätze 2 und 3 ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied benannt.

(8) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 entsprechend.

(9) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Der Schlichtungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle im Kirchenamt eingerichtet.

(12) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 17

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt IV:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Fortbestand des geltenden kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts

Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der bisherigen Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts jeweils geltende kirchliche und diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz beginnt mit dessen In-Kraft-Treten; sie endet mit Ablauf des 31. März 2008. Für diesen Zeitraum wird die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe von Absatz 2 aus den Mitgliedern der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und weiteren für den diakonischen Bereich zu bestellenden Mitgliedern gebildet. Frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

(2) Die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Fachgruppen bestimmt sich in der ersten Amtszeit nach diesem Kirchengesetz wie folgt:

1. Die Mitglieder der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Bereich der verfassten Kirche bilden die »Fachgruppe verfasste Kirche.«
2. Abweichend von § 13 Abs. 2 gehören der »Fachgruppe Diakonie« die Mitglieder der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kir-

che in Thüringen aus dem diakonischen Bereich sowie je drei Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und je zwei Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. an, welche jeweils von Mitarbeiter- und Dienstgeberseite gemäß §§ 6 und 7 bestimmt werden.

3. Für die Ausübung des Stimmrechts in den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt jeder der in der »Fachgruppe Diakonie« vertretenen Bereiche aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied auf Mitarbeiter- und Dienstgeberseite, welches diesen in den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission vertritt; die übrigen Mitglieder der »Fachgruppe Diakonie« können an den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission beratend teilnehmen.

(3) In der ersten Amtszeit ist die »Fachgruppe Diakonie« beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(4) Die erste Amtszeit des Schlichtungsausschusses nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen Inkraft-Treten; sie endet mit Ablauf des 31. März 2008. In der ersten Amtszeit bleibt der Schlichtungsausschuss, mit Ausnahme der Beisitzer auf diakonischer Seite, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu besetzt werden, in seiner bisherigen Besetzung bestehen. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes besetzt.

(5) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 20

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – Arbeitsrechtsregelungsgesetz – vom 11. November 1991 (ABl. ELKTh 1992, S. 17) außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten die bisherigen Regelungen für den Bereich des Diakonischen Werkes für den Zeitraum bis zur Übernahme dieses Kirchengesetzes durch die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes weiter.

Erfurt, den 20. November 2004

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Dr. Kähler
Landesbischof

Der Stellvertreter
des Bischofs der
Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Siegfried Kasparick
Propst

Nr. 56 Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM).

Vom 20. November 2004. (ABl. 2005 S. 23)

Die Föderationssynode hat gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 a der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (im Folgenden: Föderation) und ihrer Teilkirchen sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3

Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (zu § 5 Abs. 3 MVG)

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden Mitarbeitervertretungen auf der Ebene des Kirchenkreises (Superintendentur) gebildet. Die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises (Superintendentur) bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne dieses Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MVG erfüllen, können auf Antrag eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie des Superintendenten oder der Superintendentin und der Genehmigung des Kirchenamtes.

Abschnitt II:

Wahlrecht

§ 4

Wahlverfahren (zu § 11 Abs. 2 MVG);
Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) vom 23. Juli

1993 (ABl. EKD S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2004 (ABl. EKD S. 345), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl des oder der Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 MVG) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie

- a) bei Dienststellen der Körperschaften der Föderation und ihrer Teilkirchen dem Kirchenamt,
- b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, dem Diakonischen Werk.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.

Abschnitt III:

Gesamtausschüsse (zu §§ 54, 55 MVG)

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für den Bereich jeder Teilkirche der Föderation und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.

(2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von dem oder der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

(3) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammenkommen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder die Kirchenleitung einer Teilkirche, das Kirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes darum ersucht. Das Kirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzender oder Vorstandsvorsitzende vorher zu verständigen. Der oder die Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Er oder sie kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(4) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachkundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.

(6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.

(8) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der jeweiligen Teilkirche bzw. dem Diakonischen Werk getragen.

(9) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse im Bereich der Teilkirchen und des Diakonischen Werkes, der Kirchenleitung der Föderation und des Vorstandes des Diakonischen Werkes findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

§ 6

Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

(1) Über die in § 55 MVG zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:

- a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die jeweilige Dienstnehmerseite,
- b) Herstellen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Föderation und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung,
- c) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechtes vor Beschlussfassung,
- d) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts für die Dienstnehmerseite sowie der Stellvertretung,
- e) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung.

(2) Die zuständigen Organe der Leitung im kirchlichen Bereich und im Bereich des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Kirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.

(3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

§ 7

Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wählen die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin und dessen oder deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss der Kirchenprovinz. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die vom bisherigen Vertreter oder von der bisherigen Vertreterin des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen,

die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Gesamtausschuss der Kirchenprovinz kann sich nach seiner Konstituierung durch die Hinzuberufung von höchstens vier weiteren Mitgliedern ergänzen, um zu gewährleisten, dass in dem Gesamtausschuss der Kirchenprovinz nach Möglichkeit alle kirchlichen Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertretungen zu benennen.

(3) Im Übrigen gelten im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz – GGMV) vom 15. Januar 1999 (ABl. EKKPS S. 45) in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 8

Gesamtausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(1) Der Gesamtausschuss im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gewählt. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen ein neues Mitglied gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 MVG entsprechend.

§ 9

Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

(1) Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus dreizehn Mitgliedern.

(2) Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.

(3) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzender geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,

- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses,

- c) Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.

(5) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.

(6) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:

- a) Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses,

- b) Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.

(8) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit

- a) bis zu drei Mitgliedern jeweils einen Delegierten oder eine Delegierte,

- b) bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,

- c) sieben und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte.

(9) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Die Gesamtausschüsse der Teilkirchen und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. a) und b) MVG befördern. Der Kontaktausschuss kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Abschnitt IV:

Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)

§ 11

Zuständigkeit des Kirchengerichts

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengerecht mit vier Kammern gebildet.

(2) Die erste Kammer ist für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und ihre Körperschaften, die zweite Kammer für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und ihre Körperschaften zuständig. Die Zuständigkeit der dritten und vierten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes bestimmt sich gemäß der Verordnung nach § 9 Abs. 5.

(3) Die erste und die zweite Kammer sowie die dritte und die vierte Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, vertritt jeweils gegenseitig die erste die dritte Kammer und die zweite die vierte Kammer.

(4) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Zusammensetzung der Kammern

(1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienstgeberseite zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.

(2) Zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.

(3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 MVG entsprechende Anwendung.

§ 13

Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder der Kammern werden von der Kirchenleitung der Föderation berufen.

(2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Abs. 3 MVG berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Föderationssynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Dienstgeberseite.

(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen auf der Dienstgeberseite erfolgt für den Bereich der Teilkirchen auf Vorschlag des Kirchenamtes und für den Bereich des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Vorstandes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Gesamtausschusses.

§ 14

Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können im Einvernehmen mit der Kirchenlei-

tung der Föderation das Kirchengericht oder eine seiner Kammern als zuständig erklären. Das Nähere ist zu vereinbaren.

Abschnitt V:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit

(1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Teilkirchen der Föderation und des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, soweit sich nachfolgend und aus weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Für das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird gemäß § 7 MVG für den Zeitraum bis einschließlich 30. April 2006 die Mitarbeitervertretung neu gebildet.

(3) Für die bis zum 30. April 2006 laufende Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Föderation und im Bereich des Diakonischen Werkes richtet sich die Wählbarkeit nach den bisher geltenden Bestimmungen. Bis zum 1. Januar 2006 ist kirchengesetzlich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen für die Zeit nach dem 30. April 2006 Ausnahmen vom Erfordernis der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, zugelassen werden können (§ 10 Abs. 1 Buchst. b MVG).

§ 16

Gesamtausschüsse

(1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse der Teilkirchen der Föderation bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

(2) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse im Bereich des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt. Die Gesamtausschüsse nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 MVG und § 6 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes hinsichtlich der Mitarbeitervertretungen und gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a dieses Kirchengesetzes hinsichtlich der Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die Dienstnehmerseite des Diakonischen Werkes wahr. Zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen sonstigen Aufgaben wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. In den geschäftsführenden Ausschuss entsenden die Gesamtausschüsse aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. jeweils vier Mitglieder sowie des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. zwei Mitglieder. Die jeweilige Entsendung ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Zuständigkeit und Besetzung des Kirchenggerichts

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kammern des Kirchenggerichts für den Bereich der Teilkirchen der Föderation bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit unter Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Kammer des Kirchenggerichts für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bis zum 31. Januar 2005 bestehen.

(2) Für mitarbeitervvertretungsrechtliche Streitigkeiten in den Dienststellen Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes der Föderation ist die für den Bereich der jeweiligen Teilkirche gebildete Kammer des Kirchenggerichts zuständig. Für mitarbeitervvertretungsrechtliche Streitigkeiten, die das Kirchenamt der Föderation in seiner Gesamtheit betreffen, sind im Wechsel für die jeweils erste Streitigkeit die Kammer für die Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und für die jeweils zweite Streitigkeit die Kammer für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zuständig.

(3) Die bestehenden Kammern der Kirchenggerichte aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V., des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit unter Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Kammer des Kirchenggerichts für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 30. Juni 2008 bestehen.

§ 18

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
1. das Ausführungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervvertretungen (MVG) vom 29. März 1993 (ABl. ELKTh S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 89), mit Ausnahme von § 3 a, der bis zum 31. Dezember 2005 in Geltung bleibt,
 2. die Verordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Bildung eines Kirchenggerichts für Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervvertretungsgesetzes (Verordnung für ein Kirchenggericht für mitarbeitervvertretungsrechtliche Streitigkeiten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1994 (ABl. EKKPS S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverordnung vom 28. Februar 2004 (ABl. EKKPS S. 45),
 3. das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz – GGMV) vom 15. Januar 1999 (ABl. EKKPS S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2002 (ABl. EKKPS S. 71), für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten die bisherigen Regelungen für den Bereich des Diakonischen Werkes für den

Zeitraum bis zur Eintragung des Diakonischen Werkes beim Registergericht weiter, sofern die Eintragung erst nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt.

E r f u r t , den 20. November 2004

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Stellvertreter
des Bischofs der
Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph K ä h l e r
Landesbischof

Siegfried K a s p a r i c k
Propst

Nr. 57 Vorläufige Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Vom 19. November 2004. (ABl. 2005 S. 27)

Aufgrund von Art. 10 Abs. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat sich die Föderationssynode folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung

(1) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Föderationskirchenleitung zusammen (Art. 10 Abs. 7 Vorläufige Ordnung).

(2) Die Föderationskirchenleitung bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Föderationssynode. Die Tagungen sollen abwechselnd im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stattfinden.

(3) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen einberufen (Art. 10 Abs. 4 Satz 3 Vorläufige Ordnung), im Übrigen durch das Präsidium.

(4) In die Tagesordnung sind grundsätzlich nur solche Punkte aufzunehmen, für die die erforderlichen Unterlagen den Synodalen im Zusammenhang mit der Einladung, spätestens aber bis eine Woche vor Beginn der Tagung zugeleitet werden können.

§ 2

Wahlprüfung

(1) Die Föderationssynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Das Kirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Föderationssynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Föderationssynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

(1) Die erste Tagung der Föderationssynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm nimmt der Vorsitzende des Kooperationsrates den Mitgliedern der Föderationssynode das folgende Versprechen ab:

Die Synodalen werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale in Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen der Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(2) Später Eintretende geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, ab.

§ 4

Präsidium

(1) Das Präsidium der Föderationssynode besteht aus dem Präses, drei Stellvertretern und zwei schriftführenden Mitgliedern (Art. 10 Abs. 4 Satz 1 Vorläufige Ordnung). Der Präsident führt die Bezeichnung Präses.

(2) Das Amt des Präses und das Amt des ersten Stellvertreters (Vizepräses) wechseln jährlich zwischen den Präses der Teilkirchensynoden in jeweils umgekehrter Reihenfolge zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz in der Föderationskirchenleitung.

(3) Die Föderationssynode wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe sind nicht wählbar (Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Vorläufige Ordnung). Die Wahlen erfolgen jeweils in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Präses.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 3 werden für die Dauer der Amtsperiode der Föderationssynode gewählt. Ersatzwahlen geschehen nach den gleichen Grundsätzen.

(5) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.

(6) Der Präses leitet die Verhandlungen der Föderationssynode und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln.

§ 5

Pflicht zur Teilnahme

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeder Tagung der Föderationssynode beizuwohnen.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Präses unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.

§ 6

Beratende Teilnahme, Gäste

(1) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen gemäß Art. 10 Abs. 2 Vorläufige Ordnung beratend teil:

1. der Präsident, der Vizepräsident und die Dezenten des Kirchenamtes,
2. die Pröpste und die Visitatoren,

3. der Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie

4. je drei Jugenddelegierte aus jeder Teilkirche.

Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht.

(2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Kirchenamtes und kirchliche Beauftragte, welche von der Föderationskirchenleitung bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Föderationssynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.

(3) Zu den Tagungen der Föderationssynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Föderationssynode sind öffentlich, soweit die Föderationssynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

(2) Beratern nach § 6 Abs. 2 und eingeladenen Gästen kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.

(3) Über nicht öffentliche Verhandlungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Föderationssynode nichts anderes beschließt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Jede Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Föderationssynode durch das Präsidium.

(2) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den in die Föderationssynode entsandten Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind (Artikel 10 Abs. 5 Satz 1 Vorläufige Ordnung).

§ 9

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen bilden

1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 10),
2. sonstige Vorlagen und Berichte der Föderationskirchenleitung und des Kirchenamtes,
3. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Föderationssynode (§ 13),
4. selbständige Anträge von Mitgliedern der Föderationssynode (§ 14),
5. Anträge der Teilkirchensynoden und der Kreissynoden (§ 12),
6. Eingaben von Mitgliedern der Teilkirchen (§ 16) sowie
7. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 10

Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

(1) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Föderationskirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder (Art. 10 Abs. 6 Vorläufige Ordnung).

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Föderationssynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von den Bischöfen unterzeichnet und im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verkündet.

§ 11

Sonstige Vorlagen

(1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Föderationssynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 12

Anträge von Teilkirchensynoden und von Kreissynoden

(1) Anträge von Teilkirchensynoden oder von Kreissynoden sind auf die Tagesordnung der Föderationssynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium mit Zustimmung der Föderationssynode auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Soweit sich die Anträge von Teilkirchen- oder Kreissynoden auf Tagesordnungspunkte der Föderationssynode beziehen, können sie bis zum Schluss der Aussprache gestellt werden. Sie sind schriftlich sowie mit einem Vorschlag, wie die Abänderung oder Ergänzung lauten soll, vorzulegen, sofern diese nicht nur eine geringfügige redaktionelle Änderung des gestellten Antrags bedeuten.

§ 13

Anträge aus der Föderationssynode

(1) Während der Tagung können Anträge aus der Föderationssynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Anträge zu Berichten können nur von einem Ausschuss gestellt werden oder sind, wenn sie von einzelnen Synodalen gestellt werden, vom Präsidium an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Anträge von Synodalen nach Absätzen 1 und 2 bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Synodalen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 14

Selbständige Anträge

(1) Selbständige Anträge sind Anträge, die weder vom Präsidium der Föderationssynode noch von der Kirchenleitung oder vom Kirchenamt, sondern als Initiativanträge von einzelnen Mitgliedern der Föderationssynode gestellt werden und nicht mit einer Beschlussvorlage im Zusammenhang stehen.

(2) Selbständige Anträge bedürfen neben dem Antragsteller der schriftlichen Unterstützung durch mindestens fünf weitere Synodale.

(3) § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen können selbständige Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung von der Föderationssynode mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der selbständige Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 15

Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Föderationssynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 16

Eingaben

(1) Jedes Mitglied einer Teilkirche der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Föderationssynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.

(2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle der Föderationssynode eingegangen sind.

(3) Das Präsidium der Föderationssynode entscheidet, ob Eingaben dem Kirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Föderationssynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Föderationssynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Föderationssynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.

(4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 17

Redeordnung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Föderationssynode und die beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort

- a) der Berichterstatter,
- b) Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes.

(3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Föderationssynode kann die Redezeit beschränken.

(4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden.

§ 19

Wahlen

(1) Für alle von der Föderationssynode vorzunehmenden Wahlen werden der Föderationssynode Vorschläge vorgelegt. Diese werden durch den Wahlvorbereitungsausschuss gemacht. Der Wahlvorbereitungsausschuss besteht aus je vier von den Teilkirchensynoden bestimmten Mitgliedern.

(2) Die Wahlen werden mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Abs. 3) und der Nachwahlen in die Kirchenleitung (Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, 15 Abs. 1 Vorläufige Ordnung) durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Föderationssynode geheime Abstimmung verlangt.

§ 20

Abstimmungen

(1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit »ja« oder »nein« beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Die Beschlüsse der Föderationssynode können lauten auf

1. Überweisung an einen Ausschuss,
2. Beschluss einer weiteren Lesung,
3. Annahme oder Ablehnung eines Antrags bzw. eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
4. Vertagung.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.

(4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche. Änderungen der Vorläufigen Ordnung, die Verabschiedung der Verfassung der Föderation und ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden (Art. 10 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Vorläufige Ordnung).

(5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Föderationssynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 21

Fragestunde

Bei jeder Tagung der Föderationssynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Föderationssynode zu beantworten, welche für das äußere und innere Leben der Föderation von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 22

Hausrecht

Das Präsidium der Föderationssynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung des Einsatzes von Bild- und Tonträgern.

§ 23

Verhandlungsniederschriften

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Föderationssynode sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
4. Eingaben und deren Erledigung,
5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
7. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.

(3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird in einem Tonbandprotokoll aufgezeichnet. Die Tonbänder sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.

(5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.

(6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.

(7) Die von der Föderationssynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Föderationssynode zuzuleiten ist.

§ 24

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Föderationssynode bestehen folgende Ausschüsse:

1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie (Fragen des innerkirchlichen Lebens),
3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (Berichtsausschuss),
5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,
7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
8. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Föderationssynode gebildet. § 19 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 25

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Föderationssynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören; jeder Ausschuss soll je zur Hälfte mit Synodalen beider Teilkirchen besetzt sein.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums der Föderationssynode und die Bischöfe werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Jeder Synodale, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlvorbereitungsausschusses, soll nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 24 Abs. 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Föderationssynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kirchenamtes gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 26

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Kirchenamtes bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Kirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Kirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung, gegebenenfalls auch außerhalb einer Synodaltagung, ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder die Kirchenleitung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sind der Geschäftsstelle der Föderationssynode zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Föderationssynode und die Berater nach § 6 Abs. 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Föderationssynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Föderationssynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 27

Einbringung der Ergebnisse in die Föderationssynode

(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichtersteller; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.

(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Föderationssynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Föderationssynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 28

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Föderationssynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; § 25 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können.

§ 29

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Föderationssynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstausfall oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Kirchenamtes das Präsidium der Föderationssynode.

§ 30

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Föderationssynode befindet sich im Kirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Föderationssynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Kirchenamtes genommen und mit diesem dem Präsidium der Föderationssynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (z. B. Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Kirchenamtes).

(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Föderationssynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Föderationssynode gebracht. Die Vorlagen des Kirchenamtes, der Föderationskirchenleitung und aus der Föderations-

synode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Föderationssynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Kirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 31

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 32

Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Sie tritt mit In-Kraft-Treten der Verfassung der Föderation gemäß § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages außer Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Föderationssynode.

(3) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Föderationssynode endgültig.

E r f u r t , den 19. November 2004

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Stellvertreter
des Bischofs der
Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph K ä h l e r
Landesbischof

Siegfried K a s p a r i c k
Propst

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 58 Kirchengesetz zur Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 6. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 6)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I

Abschnitt: Kirchliche Amtshandlungen

§ 1

Verlust der kirchlichen Rechte

Mit dem Kirchenaustritt gehen die kirchlichen Rechte im Sinne von C 1 Nr. 3 der Leitlinien kirchlichen Lebens verloren.

§ 2

Aufschiebung der Taufe

(1) Unter den in A 2 Nr. 8 Ziff. 1 und 2 der Leitlinien kirchlichen Lebens genannten Voraussetzungen ist die Taufe aufzuschieben.

(2) Religionsunmündige Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht der evangelischen Kirche angehören, können nur getauft werden, wenn die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten damit einverstanden sind und mindestens ein evangelischer Pate bzw. eine evangelische Patin oder andere Gemeindemitglieder bereit sind, die Mitverantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen.

§ 3

Patenamt

(1) Der Pate oder die Patin soll der evangelischen Kirche angehören. Das Patenamnt kann auch von einer Person wahrgenommen werden, die Angehörige einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

(2) In das Patenamnt eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamnt kann nicht aberkannt werden.

(3) Das Patenamnt ruht, wenn der Pate oder die Patin aus der Kirche austritt. Pate bzw. Patinnen können auf eigenen Wunsch aus vertretbaren Gründen von ihrem Amt entbunden werden. Dies ist durch einen Nachtrag im Kirchenbuch zu vermerken.

(4) Wenn ein Pate oder eine Patin nicht oder nicht mehr vorhanden ist, sorgen Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Pfarramt dafür, dass die Aufgaben des Patenamntes dennoch wahrgenommen werden. Dazu ist die Bestellung einer geeigneten Person möglich. Sie ist in das Kirchenbuch einzutragen.

§ 4

Zurückstellung von der Konfirmation

Ein Kind kann von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn die in B 1 Nr. 10 Ziff. 2 der Leitlinien kirchlichen Lebens genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 5

Kirchliche Trauung

(1) Eine kirchliche Trauung ist zu versagen, wenn die in B 2 Nr. 2 der Leitlinien kirchlichen Lebens genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Gehört einer von beiden Ehepartnern einer nicht-christlichen Religionsgemeinschaft oder einer Sekte an oder ist religionslos, ist eine kirchliche Trauung in der Regel nicht möglich. Stattdessen soll ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung gefeiert werden.

(3) Ist einer der beiden Ehepartner getauft, gehört aber keiner christlichen Kirche an, kann das Brautpaar im Ausnahmefall kirchlich getraut werden.

(4) Geschiedene können unter den Voraussetzungen von B 2 Nr. 5 der Leitlinien kirchlichen Lebens kirchlich getraut werden.

§ 6

Versagung der kirchlichen Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens der evangelischen Kirche angehört hat.

(2) Verstorbene, die einer anderen christlichen Kirche als der evangelischen angehört haben, können in Ausnahmefällen kirchlich bestattet werden. Das Gleiche gilt für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört haben, wenn die Voraussetzungen von B 3 Nr. 4 Ziff. 5 der Leitlinien kirchlichen Lebens vorliegen.

§ 7

Tauf-, Konfirmations- und Trausprüche

Bei jeder Taufe, Konfirmation und Trauung wird ein Bibelspruch vergeben.

II

Abschnitt: Verfahren

§ 8

Zuständigkeit bei Taufe, Konfirmation und Bestattung

(1) Über die Aufschiebung der Taufe (§ 2) entscheidet der Pfarrer bzw. die Pfarrerin. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(2) Über die Zurückstellung von der Konfirmation (§ 4) entscheidet der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Der Konfirmand bzw. die Konfirmandin und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind vorher zu hören.

(3) Über die Gewährung oder Versagung der kirchlichen Bestattung (§ 6) entscheidet der Pfarrer bzw. die Pfarrerin. Er bzw. sie soll Mitglieder des Kirchenvorstandes vorher dazu hören.

§ 9

Zuständigkeit bei Trauungen

(1) Die Entscheidung über die Gewährung oder die Versagung der kirchlichen Trauung (§ 5) trifft der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, der bzw. die die Trauung vornehmen soll. Er bzw. sie kann vor seiner bzw. ihrer Entscheidung Mitglieder des Kirchenvorstandes dazu hören.

(2) Das Nähere über das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

§ 10

Zuständigkeit bei Trauung
von Theologen und Theologinnen nach § 5

Der Landeskirchenrat entscheidet über die Gewährung oder die Versagung der kirchlichen Trauung (§ 5) eines Theologen oder einer Theologin im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vorher führt dieser bzw. diese ein Gespräch mit dem zuständigen Oberkirchenrat bzw. der zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und legt der trauende Pfarrer bzw. die trauende Pfarrerin dem Landeskirchenrat eine schriftliche Stellungnahme vor.

§ 11

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidungen nach den §§ 8 bis 10 teilt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Betroffenen im Gespräch mit. Ist ein solches Gespräch ausnahmsweise nicht möglich, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der die wesentlichen Gründe enthält.

§ 12

Überprüfung der Entscheidung

(1) Die Betroffenen können nach der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 11) die Überprüfung verlangen. Die Überprüfung ist von den Betroffenen selbst zu beantragen.

(2) Hält der Pfarrer bzw. die Pfarrerin in den Fällen der §§ 8 und 9 im Überprüfungsverfahren nach Anhörung des Kirchenvorstands an seiner bzw. ihrer Entscheidung fest, so ist den Betroffenen eine schriftliche Begründung zu geben.

(3) Zuständig zur weiteren Überprüfung ist

- a) bei Entscheidungen des Pfarrers bzw. der Pfarrerin in den Fällen der §§ 2, 4, 5 Abs. 1 und § 6 der Dekan bzw. die Dekanin,
- b) bei Entscheidungen des Pfarrers bzw. der Pfarrerin und des Dekans bzw. der Dekanin in den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 4 der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

(4) Ist eine Entscheidung gemäß §§ 2, 4, 5 Abs. 1 und § 6 von dem Dekan bzw. der Dekanin in der Funktion als zuständiger Gemeindepfarrer bzw. zuständige Gemeindepfarrerin zu treffen, obliegt die Überprüfung dieser Entscheidung dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

(5) In den Fällen des § 10 überprüft der Landeskirchenrat seine Entscheidung.

(6) Die Entscheidung der überprüfenden Stelle ist unter Angabe der wesentlichen Gründe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig.

III

Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13

Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen

Die in diesem Gesetz für Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen getroffenen Bestimmungen gelten auch für Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen.

§ 14

Durchführungsverordnungen
und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit

Zustimmung des Landessynodalausschusses erlassen, Ausführungsbestimmungen vom Landeskirchenrat.

§ 15

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 18. Mai 1966 (KABl. S. 150), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 1981 (KABl. S. 97), außer Kraft.

M ü n c h e n , den 6. Dezember 2004

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 59 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 6. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 8)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Predigergesetz) vom 10. April 2000 (KABl. S. 183) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Jahreszahl »2005« durch die Jahreszahl »2008« ersetzt.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. Dezember 2004

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 60 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts.

Vom 6. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 8)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG) vom 25. April 1986 (KABl. S. 114), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2003 (KABl. S. 365) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

»1. der Pfarrer das 60. Lebensjahr vollendet hat; bei schwerbehinderten Pfarrern im Sinne des § 2 Abs. 2

des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.«

b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe »1. August 2004« durch die Angabe »31. Dezember 2009« ersetzt.

c) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

»(6) Abweichend von Abs. 1 gilt als Altersgrenze das vollendete 55. Lebensjahr für Anträge von Pfarrern, deren Stelle nachweisbar mindestens mit der Hälfte einer Vollzeitstelle entfällt. Entsprechendes gilt für Anträge von Pfarrern, deren Einsatz über gesondert ausgewiesene Haushaltsmittel finanziert wird; in diesen Fällen muss die Stelle nicht entfallen.«

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5–7 werden Absätze 4–6.

Artikel 2

(1) Art. 1 Nr. 1 c) steht unter dem Vorbehalt der Änderung von Art. 80 d) BayBG durch den Bayerischen Landtag entsprechend § 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung (Drucksache 15/1731 vom 5. Oktober 2004).

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, dieses Kirchengesetz neu bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und dieses den Erfordernissen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern anzupassen.

M ü n c h e n , den 6. Dezember 2004

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 61 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

Vom 6. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird, beschlossen:

Art. 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellenbesetzungsordnung – PfStBO) vom 6. April 1995 (KABl. S. 98), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2002 (KABl. 2003 S. 15), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 3 wird die Jahreszahl »2004« durch die Jahreszahl »2005« ersetzt.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. Dezember 2004

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 62 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 20. November 2004. (LKABl. 2005 S. 2)

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

»Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche. Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem auserwählten Volk Israel.

Sie ist gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession und im Kleinen Katechismus Martin Luthers. Sie gibt sich folgende Verfassung.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l, den 20. November 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 63 Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz).

Vom 19. November 2004. (LKABl. 2005 S. 2)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wird durch verschiedene Maßnahmen nach diesem Gesetz gefördert. Zu diesem Zweck werden Frauen und Männer in den Bereichen gefördert, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.

Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt, Diskriminierungen verhin-

dert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verbessert werden. Damit soll Geschlechtergerechtigkeit gestärkt und die Qualität kirchlicher Arbeit verbessert werden.

§ 2

Geltungsbereich und Verpflichtete

(1) Der zu fördernde Personenkreis umfasst alle bei kirchlichen Anstellungsträgern in einem Arbeit-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gegen Entgelt Beschäftigten und diejenigen, die sich um eine Beschäftigung bewerben. Soweit Dienste, Werke und Einrichtungen nicht der Gesetzgebung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig unterliegen, wird empfohlen, dass sie dieses Kirchengesetz durch Beschluss ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung für die Besetzung von Pfarrstellen sowie Stellen, die durch Verfassung, Kirchengesetz, Ordnung oder Satzung vorgeschriebene Wahl zu besetzen sind. Bei den zur Wahl stehenden Personen ist jedoch darauf zu achten, dass sowohl Frauen wie Männer für eine Kandidatur zur Verfügung stehen.

(3) Für die Berufung in das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe gilt dieses Gesetz entsprechend.

(4) Für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit sich aus seinem Sinn und Zweck und aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(5) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Arbeitsbereichen und Gremien zu berücksichtigen.

§ 3

Beschäftigungsstrukturen

(1) Alle drei Jahre sind Daten und Beschäftigungsstrukturen der bei dem jeweiligen Anstellungsträger vorhandenen hauptberuflichen Beschäftigten fortzuschreiben. Die Beschäftigungsstrukturen sollen die Aufteilung der Beschäftigten gegliedert nach Geschlecht, Umfang der Tätigkeit und Gehaltsgruppen enthalten und deren Veränderungen wiedergeben. Sie dienen der Vorbereitung und Überprüfung von Förderplänen nach § 4.

(2) Die Vorschriften zum Schutze der personenbezogenen Daten sind zu beachten.

§ 4

Förderpläne

(1) Anhand der Beschäftigungsstruktur im Sinne des § 3 sind von dem jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeitervertretung, gegebenenfalls der Pfarrerrinnen/Pfarrervertretung und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten die Ursachen zu erörtern, die Frauen und Männer im Rahmen dieses Gesetzes benachteiligen und jeweils zu einer Unterrepräsentation beigetragen haben. Auf dieser Grundlage sind organisatorische und personelle Maßnahmen der Veränderung und Förderung der Gemeinschaft zu beraten und zu überprüfen. Anstellungsträger mit mehr als zwanzig hauptberuflichen Beschäftigten

haben die vorgesehenen Fördermaßnahmen in einem Förderplan, der Zielvorgabe und einen Zeitraum enthalten soll, schriftlich festzulegen.

(2) Bei Anstellungsträgern von mehr als zwanzig hauptberuflichen Beschäftigten ist aus dem Kreis der Mitarbeitenden eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich. Vor Beendigung der Wahlperiode kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte nur mit zwei Drittel der Stimmen der wahlberechtigten Mitarbeitenden ihres Amtes enthoben werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat auf die Durchführung und Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken. Die Beschäftigten können sich an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wenden. Die Bestellung der Landeskirchlichen Beauftragten (Landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte und Landesmännerpfarrer) bleibt unberührt.

(3) Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Auf Anfrage des Anstellungsträgers, der Mitarbeitervertretung, der oder des Gleichstellungsbeauftragten oder von Einzelpersonen, die von Förderplänen betroffen sind, nehmen die Landeskirchlichen Beauftragten zu einzelnen Maßnahmen Stellung. Die Landeskirchlichen Beauftragten haben ein Recht auf Einsicht in die Förderpläne.

(5) Förderpläne sind jeweils sechs Monate nach der Feststellung der Beschäftigungsstruktur aufzustellen oder fortzuschreiben.

§ 5

Stellenausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen sind in der weiblichen und männlichen Sprachform auszuschreiben.

(2) Für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert werden. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(4) In den Bereichen, in denen der Frauenanteil erhöht werden muss, ist in angemessener Form auszuschreiben und die Landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte vorher zu hören.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

§ 6

Stellenbesetzung

(1) Befinden sich in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als Männer, so werden bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen so lange bevorzugt berücksichtigt, bis sie in diesen in gleicher Zahl vertreten sind.

(2) Entsprechendes gilt für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 sind zulässig, wenn in der Person des Mitbewerbers oder der Mitbewerberin schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen, die dies zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit rechtfertigen.

(4) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer, die die für die Ausübung der Stelle erforderliche Qualifikation nachweisen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Entsprechendes gilt für die Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist an den Vorstellungsgesprächen zu beteiligen. Frauen und Männer sind in den Vorstellungsgesprächen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in gleicher Weise zu befragen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 4 Abs. 2 kann eine beabsichtigte Stellenbesetzung, welche sie oder er für unvereinbar mit Absatz 1 hält, beanstanden. Dies hat spätestens eine Woche nach ihrer Unterrichtung zu erfolgen. Im Falle der Beanstandung hat der Anstellungsträger unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Wird an der Entscheidung festgehalten, so ist dies schriftlich gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zu begründen.

§ 7

Berufliche Entwicklung

(1) Bei der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie in der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe des einzelnen Anstellungsträgers unterrepräsentiert sind. Entsprechendes gilt für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(2) § 6 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

Qualifikation

Die gleichwertige Qualifikation gemäß §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 wird festgestellt auf Grund der Befähigung, Eignung und der fachlichen Leistungen gemessen an den Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle und der Laufbahn. Bei der Feststellung der gleichwertigen Qualifikation sind insbesondere auch durch Familienarbeit, durch die Pflege einer Person sowie durch ehrenamtliche Tätigkeiten oder soziales Engagement erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen zu berücksichtigen, wenn sie der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit dienlich sind.

§ 9

Berufung und Entsendung

Bei Berufungen und Entsendungen in Gremien, öffentliche Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen und Personalauswahlgremien sollen Frauen und Männer möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

§ 10

Teilzeitbeschäftigung

(1) In allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sollen auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers für Frauen und Männer Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden, so weit dies finanziell vertretbar ist und zu begründende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Anträgen von Frauen und Männern auf Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, so weit nicht zwingend dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange entgegenstehen. Bei Antragstellung sind Frauen und Männer über die allgemeinen finanziellen, arbeits-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Folgen schriftlich zu informieren.

(3) Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, so weit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(4) Dem Wunsch von Teilzeitbeschäftigten, die aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit vermindert hatten, nach Erhöhung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 11

Fort- und Weiterbildung

(1) Teilzeitbeschäftigten Frauen und Männern sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung und Qualifikation eingeräumt werden wie Vollbeschäftigten.

(2) Fort- und Weiterbildungsangebote sollen so gestaltet werden, dass Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen an ihnen teilnehmen können, wenn sich aus der Zielgruppe der Veranstaltung oder den Anmeldungen ein Bedürfnis ergibt.

(3) Dient die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme der beruflichen Qualifizierung, sollen Frauen, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe bzw. den vergleichbaren Gruppen unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt berücksichtigt werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(5) Der Themenkreis »Die gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« ist in die Fort- und Weiterbildungsangebote aufzunehmen.

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch Kirchenverordnung zu erlassen.

§ 13

Geltungsdauer

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft, sofern nicht vor diesem Termin die Weitergeltung durch Kirchengesetz beschlossen wird.

W o l f e n b ü t t e l , den 19. November 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 64 Zweite Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Vom 21. Dezember 2004. (GVBl. 2005 S. 2)

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 14 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet § 17 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) In Fällen von Dienstvereinbarungen über den besonderen Zeitausgleich nach § 15 Abs. 4 a KAT kann die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten widerrufen entsprechend festgelegt werden.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sinngemäß die Bestimmun-

gen der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in der Fassung vom 24. September 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2357) in der jeweiligen Fassung.

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der vom In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung in einer beide Geschlechter berücksichtigenden Sprachform im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

K i e l , den 21. Dezember 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 65 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung.

Vom 24. November 2004. (Abl. S. 196)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Haushaltsordnung

§ 70 des Kirchlichen Gesetzes über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung) vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen, das Grundvermögen mit den dafür angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach § 68 Abs. 4 vorgeschriebenen Bilanzwert Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:

1. der Erlös aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und
2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, so-

weit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der 10 000 € übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der 110 000 € übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist und der nicht in Grundstücken besteht, können bis zu 50 000 € zur schnelleren Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Grundstücke verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.«

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstocks für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft aus den zu erwartenden Erträgen künftig die Bildung einer entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

St u t t g a r t , den 30. November 2004

Dr. Gerhard Maier

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Das Pfarrerdienstverhältnis mit Ernst Born wurde mit Ablauf des 15. Dezember 2004 unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung beendet. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes des VELKD.

H a n n o v e r , den 25. Januar 2005

Das Landeskirchenamt

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche sucht für das Nordelbische Kirchenamt in Kiel zum 1. September 2005

eine Dezerntin/einen Dezernten

für das Rechtsdezernat.

Die Dezerntin/der Dezernt wird von der Kirchenleitung für die Dauer von zehn Jahren berufen. Sie/er hat die Leitung des Dezernats inne und ist hauptamtliches Mitglied im Kollegium, dem höchsten Gremium des Nordelbischen Kirchenamtes.

Das Amt der Dezerntin/des Dezernten wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der das Amt der Dezerntin/des Dezernten ausgeübt wird, wird eine im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 gezahlt.

Zum Zuständigkeitsbereich des Rechtsdezernats gehören – vorbehaltlich von Veränderungen – insbesondere:

- das Verfassungsrecht sowie Rechts- und Strukturfragen der Körperschaften in der Nordelbischen Kirche; dazu gehört die intensive rechtliche Begleitung des nordelbischen Reformprozesses, der Veränderungen der Verfassung und sonstiger Rechtsvorschriften erfordert,
- das Staatskirchenrecht einschließlich der Begleitung der Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg über einen Staatskirchenvertrag,
- die Bereiche Dienst- und Arbeitsrecht einschließlich Besoldung, Vergütung, Beihilfe sowie Versorgung,
- die kirchliche Gerichtsbarkeit,
- sonstige Rechtsangelegenheiten, soweit keine Spezialzuständigkeit besteht,
- Beratung der kirchlichen Gremien und Körperschaften in Rechtsangelegenheiten,
- Rechtsangelegenheiten von anderen Dezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes,
- das Nordelbische Kirchenarchiv,
- Querschnittsaufgaben für das Nordelbische Kirchenamt, z. B. Schriftgutverwaltung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Rechtsreferendarinnen und -referendaren.

Die Dezerntin/der Dezernt leitet das Rechtsdezernat. Sie/er strukturiert, koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der dem Rechtsdezernat zugeordneten Referentinnen und Referenten und anderen Beschäftigten. Sie/er trägt in besonderer Weise Verantwortung für die rechtliche Begleitung und Umsetzung der im Reformprozess der Nordelbischen Kirche anstehenden strukturellen Veränderungen. Ihr/ihm obliegt zudem die Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- fundierte juristische Kenntnisse, die durch die 1. und 2. Staatsprüfung nachzuweisen sind,
- vertiefte Kenntnis kirchlicher Strukturen,
- mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung, Führungs- und Organisationsqualitäten,
- Durchsetzungsvermögen, soziale Kompetenz und Konfliktfähigkeit sowie integrative Fähigkeiten,
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken sowie zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten,
- Freude an der Mitgestaltung neuer rechtlicher Strukturen im Rahmen des nordelbischen Reformprozesses.

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2005 zu richten an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Herrn Bischof Dr. Knuth, über das Büro der Kirchenleitung, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen der Referent der Kirchenleitung, Herr Pastor Naß, unter Telefon (04 31) 97 97-6 29 sowie die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, unter Telefon (04 31) 97 97-9 76.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 48*	Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz. Vom 26. Januar 2005. 81
Nr. 49*	Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung. Vom 8. September 2004. 81
Nr. 50*	Satzung der EKU-Stiftung. Vom 8. September 2004. 82
Nr. 51*	Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsgesetzes. Vom 15. Februar 2005. 86
Nr. 52*	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelungen für Lehrkräfte. Vom 26. August 2004; hier: Berichtigung. 96
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	
Nr. 53	Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 20. November 2004. (ABl. 2005 S. 3) 96
Nr. 54	Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Diakoniegesetz EKM). Vom 20. November 2004. (ABl. 2005 S. 15) 98
Nr. 55	Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM). Vom 20. November 2004. (ABl. 2005 S. 19) 101
Nr. 56	Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM). Vom 20. November 2004. (ABl. 2005 S. 23) 105

Nr. 57	Vorläufige Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 19. November 2004. (ABl. 2005 S. 27) 109
--------	---

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 58	Kirchengesetz zur Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 6. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 6) 114
Nr. 59	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 6. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 8) 116
Nr. 60	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts. Vom 6. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 8) 116
Nr. 61	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben. Vom 6. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 9) 116

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 62	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 20. November 2004. (LKABl. 2005 S. 2) 117
Nr. 63	Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz). Vom 19. November 2004. (LKABl. 2005 S. 2) 117

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 64 Zweite Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 21. Dezember 2004. (GVBl. 2005 S. 2) 119

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 65 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung. Vom 24. November 2004. (ABl. S. 196) 120

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Personalnachrichten 120
Stellenausschreibung 121

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge

T · Com

Erneut ist es der HKD gelungen, Ihre Telefonie-Kosten zu optimieren.

Mit Wirkung zum 01.06.2005 bieten wir die Möglichkeit, Ihre Kosten um bis zu **32% * zu reduzieren** !

Die neuen Tarife ab 01.06.2005:

Orts-Tarif Netzzintern:	1,70 Cent/Min.
Orts-Tarif:	1,90 Cent/Min.
Deutschland-Tarif Netzzintern:	2,30 Cent/Min.
Deutschland-Tarif:	2,50 Cent/Min.

(Alle Beträge verstehen sich zzgl. MwSt. / Auszug aus der aktuellen
Gebührentabelle des Rahmenvertrages)

Für diese Tarife gilt weiterhin eine **sekundengenaue** Abrechnung ab der ersten Sekunde!

Sie profitieren von folgenden Vorteilen, die Ihnen die HKD zusammen mit der T-Com bietet:

- ✓ Tarife gelten einheitlich 24 Stunden am Tag
- ✓ Höchste Netzverfügbarkeit mit 99,9%
- ✓ Beigetretene Einrichtungen telefonieren zum Netzzintern-Tarif besonders günstig
- ✓ Gespräche im Umkreis von 20km auch mit anderer Vorwahl zum Orts-Tarif

Die Beitrittserklärung und eine kostenlose Beratung erhalten Sie von Ihrem persönlichen Ansprechpartner:

Marko Schneider Telefon 04 31/ 66 32- 4724
E-Mail Marko.Schneider@hkd.de

*Reduzierung des Deutschlandtarifes bis zu 32%.

Nutzen Sie auch unsere
Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

 <p>HKD Wegweisende Einkaufskonzepte</p>	<p>HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 04 31/ 66 32-4701 Fax: 04 31/ 66 32-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de</p>	 <p>kirchenshop.de Wegweisende Einkaufskonzepte</p>
<p>Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel</p>		



✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan
Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
DANKA, NRG/Nashuatec,
Bechtle IT-Systemhaus

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec,
ProEnergy

Medical- u. Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG, CITTI

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge,
Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung,
Büromaterial